

Ausschuss für Stadtentwicklung	19.08.2015
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	156/2015-9
-------------	------------

Stand	20.07.2015
-------	------------

**Betreff Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Bestandsgebieten der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, eine Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bestand nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen einer Gefahrenstellenausleuchtung als gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW vorliegen.

**Sachverhalt**

In der Vergangenheit kam es vereinzelt immer wieder zu Anfragen bzw. Anträgen aus der Bürgerschaft und den Fraktionen, die im Bestand vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage im Stadtgebiet punktuell oder in Teilbereichen zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Soweit für die jeweils beantragte Ergänzung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kein zwingendes Erfordernis festgestellt wurde, wurden diese Anträge mit Verweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage einer Beleuchtungspflicht, die aktuelle Haushaltslage und die fehlende Refinanzierungsmöglichkeit der Beschaffungs-, Montagekosten und Betriebskosten in der Regel abgelehnt. Da das Straßen- und Wegegesetz NRW eine solche Verpflichtung nicht enthält, ist die Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze als eine selbstständige, öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen. Mit der Straßenbeleuchtung erfüllt die Gemeinde daher eine eigene Aufgabe.

Soweit die Straßenbeleuchtung der Abwehr von Gefahren dient, fällt sie unter die Verkehrssicherungspflicht gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Eine Beleuchtungspflicht in diesem Sinne besteht nur soweit sich eine Gefahrenlage aus dem baulichen Zustand der Straße oder aus dem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit ergibt, dass der Anlage und der Beschaffenheit der Straße zuzurechnen ist. Räumlich ist die Beleuchtungspflicht auf die geschlossene Ortslage begrenzt. Ein Beleuchtungserfordernis liegt somit für so genannte potentielle Gefahrenstellen (i. d. Regel gefährlichen Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Gefällestrecken, Straßenengpässe, scharfen Kurven sowie an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und Unfallhäufungsstellen) vor. Eine Pflicht zur Herstellung bzw. Ergänzung einer vorhandenen Straßenbeleuchtung besteht daher nur bei den o.a. potenziellen Gefahrpunkten.

Grundsätzlich wird eine neue Straßenbeleuchtungsanlage, die dem Stand der Technik entspricht, im Zusammenhang der erstmaligen Herstellung einer Straße oder bei einer Straßenerneuerung hergestellt. Die Refinanzierung der anteiligen Projektkosten zur Herstellungskosten bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfolgt dann über die Erschließungsbeiträge (BauGB) bzw. Straßenbaubeiträge (KAG). Die Wartungs- und Betriebskosten der Straßenbeleuchtungsanlage werden als „Unterhaltungskosten Betriebsvorrichtungen“ (konsumtiv) im städtischen Haushalt dargestellt.

Bei den Anfragen/Anträgen handelt es sich oftmals um Sachverhalte, die lediglich ein im Bestand vorhandenes Beleuchtungsdefizit im Sinne einer normgerechten Beleuchtung aufweisen, für dessen Beseitigung jedoch keine gesetzliche Pflicht besteht, da die oben angeführten Kriterien einer Gefahrenstelle nicht vorliegen. Eine Ergänzung stellt in solchen Fällen somit keine Pflichtaufgabe sondern eine freiwillige, durch Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträge nicht refinanzierbare Leistung, dar.

Je nach Standortbedingungen betragen die mittleren Herstellungskosten z. B. einer LED-Straßenleuchte zur Bestandsergänzung ca. 2.000,00Euro bis 2.500,00Euro, die durchschnittlichen Wartungs- und Betriebskosten z.B. für eine 29Watt LED-Bestückung rd. 60,00Euro/a.

Eine Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bestand richtet sich ausschließlich nur nach den Kriterien der lichttechnischen Forderungen der DIN EN 13201 betreffend der Ausleuchtung, technischen Ausstattung in Verbindung mit der daraus resultierenden Standortfestlegung (Lampenstandort) auf der Basis einer Beleuchtungsfachplanung. Punktuelle Straßenbeleuchtungen, die vorrangig einem Einzelinteresse dienen sollen, sind aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten auszuschließen. Die Kommune legt den Standort gemäß den o.a. Kriterien fest.

Der Verwaltung wurde in einem konkreten Fall die Übernahme der Herstellungskosten für eine ergänzende Straßenbeleuchtung durch einen Anlieger/Anwohner angeboten.

Zur Handhabung und als Entscheidungsgrundlage für vergleichbare Fälle sieht die Verwaltung den Bedarf einer Grundsatzentscheidung.

Hierzu wurden die nachfolgenden Varianten einer möglichen Kostentragung (Sponsoring) der aus der Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage resultierenden und somit zusätzlich anfallenden Herstellungs- und Folgekosten geprüft, bei denen die Leuchtstelle jeweils in das Anlageneigentum der Stadt geht.

1. Kostenübernahme der Herstellungskosten durch den Antragsteller (Anlieger/Bürger) ohne Gegenleistung durch die Stadt.
2. Vollkostenübernahme der Herstellungskosten sowie der Folgekosten durch den Antragsteller (Anlieger/Bürger) ohne Gegenleistung durch die Stadt.

Da die Straßenbeleuchtung als selbstständige, öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen ist, die als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 GO NW betrieben wird, empfiehlt die Verwaltung, auch im Rahmen einer Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger, gemäß der bisherigen Praxis bei einer Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bestand zu verfahren. Hierzu prüft die Verwaltung das Erfordernis einer Bestandsergänzung als gesetzliche Pflichtaufgabe (Gefahrstellenausleuchtung) gemäß den o.a. beschriebenen Kriterien. Die Stadt legt auf der Grundlage einer Beleuchtungsfachplanung den jeweiligen Standort fest und trägt gemäß der bisherigen Praxis sowohl die Herstellungskosten als auch die Folgekosten für Wartung- und Betrieb.